

**Garantiegesetz, italienisches**, siehe Papst.

**Garantien, staatsrechtliche.** [Allgemeine Einleitung. Eid des Monarchen auf die Verfassung. Politischer Eid. Rechte der Volkvertretung zur Wahrung der Verfassung, insbesondere Budgetbewilligung und Verfassungsänderung. Ausschüsse und Selbstverwaltungsgesetz. Ministerverantwortlichkeit. Belagerungszustand. Garantien in Staatenverbindungen.]

**I. Allgemeine Einleitung.** Der Gegensatz von Verfassungsstaat und absolutem Staat zeigt sich vor allem darin, daß dem absoluten Staat die formellen Garantien, die äußeren Schutzregeln für die Beobachtung der staatsrechtlichen Normen fehlen. Der Verfassungsstaat ist ihm gegenüber also der vollkommenere, der ausgebildeterer Rechtsstaat. Damit ist aber nicht gesagt, daß überall da, wo man den Bedürfnis nach verfassungsmäßigen Garantien des Rechts empfindet, nun auch sofort das politische Verständnis und die Gunst der Verhältnisse vorhanden ist, um diese Garantien auch tatsächlich allseitig auszubilden. Beispiele aus der Geschichte zeigen, daß man sich oft mit einzelnen Stücken zeitweise begnügen mußte. Die Vollkommenheit des Verfassungsstaates ist also nur relativ und kann sehr abgerufen sein. Die Volkvertretung ist allein kein Kriterium des Verfassungsstaates. Nur da sprechen wir von einem Verfassungsstaat, wo eine organisatorische Sondernung von Verwaltung und Zentralverwaltung von der Gesetzgebung oder Rechtskontrolle durchgeführt ist, also das Prinzip der Teilung der Gewalten, wie es schon Locke und Montesquieu gefordert hatten. Aber als selbständige Gewalt des Staates ist nicht nur Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, sondern überhaupt die Rechtskontrolle in Form der Regierung- und Verwaltungskontrolle anzusehen. Also muß die Einrichtung gesonderter Organe für Regierung und Verwaltung einerseits, für die Rechtskontrolltätigkeiten andererseits gefordert werden. Die Geschichte der Entwicklung der Verfassungsformen zeigt, wie zielgestaltig die äußeren Garantien des rechtlich anerkannten Zustandes sind. Bald tritt die eine bald die andere Verfassungsform in den Vordergrund, bald bemerken wir das Streben nach schriftlicher Fixierung der Schranken der Regierung, bald begegnet uns die Tendenz, die politische Macht unter zwei selbständige Organe zu verteilen und den Gesamtstaat in verschiedene über- und untergeordnete Kreise mit selbständiger, selbstverwaltender Tätigkeit zu gliedern. Denn auch diese Dezentralisation wirkt in dem Gegensatz des Gesamtstaates und der Vielheit der Gliedstaaten, des Staates und der Vielheit der Provinzen und Gemeinden als gegenseitige Kontrolle der politisch tätigen Mächte. Der dezentralisierte Verfassungsstaat ist historisch betrachtet nicht die Ausnahmeerscheinung, sondern der politische Normalzustand, in dem das Staatsleben sich von Anfang an entwickelte.

Eine unfehlbare Garantie der rechtlichen Freiheit einer Nation ist weder das geschriebene Gesetz noch die Volkvertretung. Die verfassungsmäßige Sicherheit der Individuen hängt in erster Linie von dem Ausmaß der Kontrolle der Bürger und Behörden, also von den Formen der Rechtspflege ab, deren Organe von denen der Verwaltung und Regierung möglichst losgelöst werden sollen. (Vgl. K. Schmidt, Allg. Staatslehre I [1901] 201 ff.)

Die Verfassungsurkunden der konstitutionellen Staaten gewähren als Stützungsmittel, welche das konstitutionelle Staatsrecht als die inneren Garantien der Verfassung zum Schutze gegen Verletzung für nötig erachtet: 1) die Befestigung der Verfassungspflichten durch Eide, 2) die Volkvertretung selbst und deren Ausschüsse, 3) die Einschränkung der Änderung der Verfassung, 4) die Verantwortlichkeit der Minister in Verbindung mit dem Beschwerderecht der Volkvertretung, 5) die Verkündung des Belagerungszustandes.

**II. Eid des Monarchen auf die Verfassung.** Durch die Verfassungen der meisten Staaten ist die Leistung des Eides seitens des Herrschers vorgeschrieben, aber eine rechtliche Voraussetzung für die Regierung ist jener Eid nicht, da dies dem monarchischen Substitutionsprinzip widersprechen würde. Anders in Österreich, Anhalt, Coburg-Gotha, Kräh jüngerer Linie und in Belgien, wo das Ministerium bis zur Verpflichtung des Monarchen auf die Verfassung die Regierungsgewalt ausübt. In Preußen lautet der Eid dahin, „die Verfassung des Königreichs fest und unerbüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“. Der Wortlaut des bayrischen Königsedes ist folgender: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ In Württemberg lautet der neue König in einer dem Ständen des Königreichs auszusprechenden feierlichen Urkunde die unerbüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zu. Diese feierliche Zusicherung des Königs, keine Voraussetzung für den Regierungsentritt, wie z. B. Wahl noch annehmen. In England gehören zum Erwerb der Krone die beiden scharf getrennten Akte des Regierungsentritts und der Krönung. Der neue Monarch tritt unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers die Verwaltung des Staatsrats, die fordern ihm schriftlich proklamiert hat, und unterschreibt den Eid, den er nach der Unionakte mit Schottland von 1707 zur Sicherheit der Staatskirche von Schottland sofort nach dem Regierungsentritt zu leisten verpflichtet ist. Während die Krönungsakt im kontinentalen Staatsrecht, so namentlich in Deutschland, als reine Zeremonienfrage ohne juristische Bedeutung behandelt wird, ist in England die Krönung eine wesentliche Bedingung des Erwerbs der Krone; und der wichtigste Teil des Krönungsaktes ist der Krönungseid, worin sich